

9

73c

RECHTSVERORDNUNGEN, ERLÄSSE UND KUNDMACHUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung
6 W 86-2990 19. November 1990

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 22. Juni 1989 über die Erklärung des Schilfgürtels in der KG. Werndorf zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierschutzgebiet)

Auf Grund des § 5 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/1985, wird verordnet:

§ 1

Die Grundstücke Nr. 91, 230, 231, 233, 235, 272/2, 273/1, 273/2, 278/2, 279, 285/3 sowie Teile der Grundstücke Nr. 285/2, 284/2, 272/1, 261, 260, 255, 254, 248, 243, 242, 236/2, KG. Werndorf, im Gemeindegebiet Werndorf werden zwecks Erhaltung als Standort und Lebensraum schutzwürdiger und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in dem in der Anlage festgelegten Ausmaß zum Naturschutzgebiet (Pflanzen- und Tierchutzgebiet) erklärt.

§ 2

Im Naturschutzgebiet sind nachstehende Handlungen als schädigende Eingriffe verboten:

- a) das Anlegen von Wegen sowie das Errichten oder Aufstellen von Bauten und Anlagen aller Art;
- b) die Vornahme von Kulturumwandlungen;
- c) die Veränderung der Beschaffenheit oder Gestaltung des Bodens und der Wasserflächen, ausgenommen Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen;

- d) die Vornahme von Aufschüttungen und Lagerungen aller Art;
- e) das Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen aller Art einschließlich Ernterückständen und Abfällen aus forstlicher Nutzung;
- f) die Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes und der Wassergüte;
- g) die Aufbringung von Wirtschafts- und Handelsdünger und Bioziden jeder Art;
- h) jede Veränderung der Ausprägung und der Artenzusammensetzung des Baum- und Strauchbestandes, insbesondere durch Rodung, Kahlhieb, Abbrennen und Aufforsten mit standortsfremden Gehölzen (wie zum Beispiel mit Fichte), ausgenommen die Brennholznutzung in mehrjährigen Intervallen als Einzelstammentnahme;
- i) die Rodung der Schilfbestände, ausgenommen die einmalige Mahd im Dezember und Jänner;
- j) das mutwillige Beunruhigen, Fangen und Töten nicht jagdbarer Tiere, insbesondere von Vögeln, Amphibien, Reptilien, Libellen und Krebsen;
- k) das Aussetzen nicht heimischer und nicht standortgerechter Fischarten (zum Beispiel Graskarpfen).

§ 3

Ausnahmen von den im § 2 genannten Verboten können von der Bezirksverwaltungsbehörde bewilligt werden, wenn der Eingriff dem Zweck des Schutzes nicht widerspricht.

Der Bezirkshauptmann:
Fallada

Im Verlag der Steiermärkischen Landesdruckerei
erschien die reich bebilderte Broschüre

DIE GRAZER BURG

Die Steirische Landeshymne nach der Seydler'schen Urfassung
neu gesetzt und bearbeitet von Hochschulprofessor Dr. Karl Haidmayer
Geschichte der Steirischen Landeshymne, von Hochschulprofessor Dr. Wolfgang Suppan
Das Landeswappen der Steiermark, von Landesoberarchivrat i. R. Dr. Reiner Puschnig
Geschichte und Bauentwicklung der Grazer Burg, von Landesoberarchivrat i. R. Dr. Reiner Puschnig
Ein kunstgeschichtlicher Rundgang durch die Grazer Burg, von Honorarprofessor Dr. Kurt Woisetschläger

Handliches Taschenformat, 19 × 11 cm · Farbiger Umschlag, cellokaschiert

Umfang: 112 Seiten mit 77 Abbildungen

Preis: S 100,— inkl. 10 % MwSt.

Bestellungen erbeten an den

VERLAG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESDRUCKEREI
8010 GRAZ, BURG, HOFGASSE 15, Telefon (031 6) 82 91 13/27 oder 82 91 14/27

Hiergestellt auf Kosten des Landes Steiermark